

# Badeordnung

## der Gemeinde Kreßberg für das beheizte Freibad in Bergertshofen

---

1. Die Freibadanlage in Bergertshofen dient als Familienbad.
2. Der Zutritt und die Benützung des Familienbades ist allgemein nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Eintrittspreise werden vom Gemeinderat festgesetzt und veröffentlicht.
3. Für Schüler und Schülerinnen der hiesigen Schulen, die unter Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin geschlossen die Badeanstalt benützen, ist der Eintritt frei. Geschlossene Gruppen auswärtiger Schulen haben pro Schüler und Aufsichtsperson einen ermäßigten Preis zu bezahlen (siehe Eintrittspreise).
4. Wer an ansteckenden oder abstoßend wirkenden Krankheiten oder an Hautkrankheiten leidet, darf das Freibad nicht betreten und nicht benützen.
5. Die Badenden haben eine ausreichende Bekleidung zu tragen, die dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit entspricht. Alle Personen haben beim Benützen der Wasserbecken Badekappen zu tragen.
6. Jeder Besucher hat im gesamten Badegebiet auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. **Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Sammelkörbe zu werfen.** Wände, Kabinen usw. dürfen nicht beschriebenen, die Badeeinrichtungen nicht beschädigt und die Nebenräume nicht betreten werden. Auch Kinder haben die Aborte zu benützen.
7. Durchschreibebecken und Brausen müssen vor dem Betreten der Schwimmbecken benützt werden.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Beckenrundgang oder im Wasser ist nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.
10. Fußballspielen und Handballspielen ist auf der Liegewiese verboten. Das Spielen mit Bällen, Tennisringen und dergleichen ist nur auf der Spielwiese gestattet. Werden Badegäste durch die genannten und andere Gegenstände verletzt, so haben die Geschädigten keine Ansprüche an die Gemeinde oder das Badepersonal.
11. Unnötiges Lärmen und Schreien auf dem Badegebiet ist zu unterlassen. Badegäste dürfen nicht belästigt werden z.B. durch Ringtennispielen und Fußballspielen.

12. Insbesondere ist das

Übersteigen der Umzäunung,  
Betreten der Anpflanzungen,  
Kochen und Grillen auf dem Badegelande

verboten.

13. Das Planschbecken ist nur zur Benützung durch Kinder bestimmt.

14. Nichtschwimmer dürfen nur die durch Markierung gekennzeichnete Badefläche benützen. Ein Trennseil trennt das Nichtschwimmer- vom Schwimmerbecken ab. Bitte beachten Sie, daß das Trennseil kein Turnseil ist.

15. Wer die Sprung- und Rutschenanlage benützen will, muß zuvor die Wassertiefe prüfen. Die Benützung der Turn- und Spielgeräte, der Rutschbahn und des Sprungbretts ist nur auf eigene Gefahr gestattet.

16. Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeisteramt festgelegt und bekanntgegeben.

17. Gefundene Gegenstände sind beim Bademeister abzugeben. Für die den Badenden abhanden gekommenen Gegenstände wird von der Gemeinde kein Ersatz geleistet.

18. Wer den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandelt, wird, unbeschadet dessen, daß er für Schadenersatz haftet, aus der Badeanstalt ausgewiesen. Den Weisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Dem Bademeister ist das Hausrecht übertragen. Die Benützung der Freibadanlage und ihrer Einrichtungen ist nur demjenigen gestattet, der sich der vorstehenden Badeordnung unterwirft.

19. Bei Unfällen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Fahrlässigkeit jeden Grades, auch des Badepersonals, gleichgültig, ob die Schadensersatzansprüche auf unerlaubte Handlung oder auf Vertragsverletzung gestützt werden. Die Beweislast für das Verschulden der Gemeinde und des Badepersonals obliegt in jedem Fall dem Geschädigten.

Eine Schadensersatzpflicht ist insbesondere ausgeschlossen bei Unfällen, die durch Schlüpfrigkeit des Schwimmbeckens, seiner Umrandung und seines Zubehörs (z.B. Treppen) sowie der Duschplätze, infolge zu geringer Wassertiefe, infolge des Herumliegens von Obstresten, Glasscherben und spitzen Steinen auf Rasenflächen, im Schwimmbecken und auf sämtlichen befestigten Böden eintreten.

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde und gegen das Badepersonal können nicht mit der Behauptung begründet werden, das Bad sei überfüllt gewesen.

20. Beschwerden, Wünsche, Verbesserungsvorschläge können, soweit sie nicht vom Badepersonal erledigt werden, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich vorgebracht werden.